

Satzung des „Förderverein St. Marien Höntrop e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Marien Höntrop“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid, Höntrop.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens in der Kirchengemeinde St. Marien in Bochum-Wattenscheid, Höntrop.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung der Pflege und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen,
 - b. durch Unterstützung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben in der Kirchengemeinde St. Marien haben, beispielsweise Glaubensgespräche, Gemeindenachmittage, Gemeindefeste, etc,
 - c. die Förderung von Vereinen und Verbänden oder deren Untergliederungen sowie sonstiger Gruppen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben in der Kirchengemeinde St. Marien haben, und
 - d. Unterstützung der Kirchengemeinde bei Projekten des Gemeinderates.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

3. Geborenes Mitglied des Vereins ist der leitende Seelsorger der Gemeinde St. Marien in Bochum-Wattenscheid, Höntrop. Die Mitgliedschaft dieses geborenen Mitgliedes steht unter dem Vorbehalt dessen ausdrücklicher Zustimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft.
4. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist;
 - b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen - und
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.) dem Vorsitzenden, 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3.) dem Kassierer und
 - 4.) dem Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei davon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
4. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
7. Der leitende Seelsorger der Kirchengemeinde St. Marien in Bochum-Wattenscheid, Höntrop ist weiteres Mitglied des Vorstands, allerdings nur mit beratender Stimme (im Falle seiner Vereinsmitgliedschaft). Der Vorstand wird damit um ein Mitglied erweitert (erweiterter Vorstand).

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende lädt den erweiterten Vorstand schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
3. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

2. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§§ 33 I, 40 BGB)
5. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Bestimmung von 2 Kassenprüfern,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands herbei.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Kirchengemeinde St. Marien, Bochum-Wattenscheid, Höntrop bzw. deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Bereich Bochum-Wattenscheid, Höntrop zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.